

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen
der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen
(Feuerwehrgebühren- und Kostenersatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) in Verbindung mit §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, S. 36) und mit §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom (BbgBKG) 24. Mai 2004, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 43) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 22.03.2021 folgende Satzung (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 8 am 14.04.2021, Seite 41-42) erlassen.

In - Kraft -Treten: 15.04.2021

§ 1

Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen erhebt in den Fällen des § 45 Abs. 1 des BbgBKG für die Einsätze und Leistungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen, nachfolgend als "Feuerwehr" bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten "Gebührentarif", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben erhebt die Stadt Königs Wusterhausen Gebühren nach dem unter Punkt 6 der Anlage beigefügten "Tarif Sonderlöschmittel", der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne der §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG erhebt die Stadt Königs Wusterhausen Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung.
- (4) Ansprüche der Stadt Königs Wusterhausen (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (5) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 1 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Stadt Königs Wusterhausen. Nach der Lagebeurteilung am Ereignisort liegt der Einsatz von Sonderlöschmitteln sowie von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

- (4) Muss die Feuerwehr wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (5) Zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne des § 1 Absatz 3 gehören die Vorbereitung, die Prüfung vor Ort (insbesondere die Besichtigung, die Auswertung sowie die Festsetzung von Sofortmaßnahmen), die Nachbereitung (insbesondere die Erstellung der Niederschrift) und erforderliche Nachschauen sowie die Durchsetzung (z.B. Erlass ordnungsbehördlicher Maßnahmen).

§ 3

Grundsätze für die Durchführung der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch eigenes Personal der Brandschutzdienststelle der Stadt Königs Wusterhausen oder durch von ihr beauftragte Dritte im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG durchgeführt. Die Abrechnung des Personaleinsatzes erfolgt analog § 2 Absatz 3 minutengenau.
- (2) Es wird je Stunde pro Person ein Betrag nach Anlage 1 Ziffer 1.1 der Satzung (gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) für die Begehung vor Ort, einschließlich An- und Abfahrt berechnet. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Pauschale inklusive Verwaltungskostenpauschale nach Anlage 1 Ziffer 4 der Satzung berechnet.
- (3) Die Abrechnung der gefahrenen Kilometer richtet sich nach den steuerlich zulässigen Sätzen.
- (4) Der Kostenersatz für die Beauftragung Dritter im Sinne des § 33 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG bemisst sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten.

§ 4

Gebühren- und Kostenersatzschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren bzw. zum Ersatz der entstandenen Kosten im Falle der Einsätze im Sinne des § 1 ist verpflichtet, wer
 1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
 5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,

7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat oder
 8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
 9. der Eigentümer der baulichen Anlage ist, die der Brandverhütungsschau unterliegt. Ist die Nutzung der baulichen Anlage einem Dritten übertragen worden (Nutzungsberechtigter) oder hat ein Dritter den Besitz der baulichen Anlage erlangt, ist der Dritte anstelle des Eigentümers Kostenschuldner.
- (2) Mehrere Gebühren- und Kostenersatzschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 5

Gebühren- und Kostenersatzfreiheit, Härtefälle

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz kann die Stadt Königs Wusterhausen ganz oder teilweise absehen, soweit sie im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2 bzw. der Kostenersatz nach § 1 Abs. 3 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren bzw. der Kostenersatz werden 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. des Kostenersatzbescheides fällig.
- (3) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 7

Haftung

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen haftet gegenüber dem Gebührenschuldner nach § 4 nur für solche Schäden, die bei der Ausführung eines kostenpflichtigen Einsatzes der Feuerwehr durch diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (2) Der Gebührenschuldner haftet der Stadt Königs Wusterhausen für alle Personenschäden der am Einsatz Beteiligten und für Schäden, die er an den Einrichtungen der Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen schuldhaft verursacht hat.

§ 8

Datenschutz

- (1) Die Stadt Königs Wusterhausen ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- bzw.

Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebühren- bzw. Kostenersatzpflicht.

- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- bzw. Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- bzw. Kostenersatzerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Königs Wusterhausen

1. Personaleinsatz Euro/Min.

1.1	Beschäftigter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	1,00 €
1.2	Beschäftigter im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst	0,80 €
1.3	ehrenamtliche Einsatzkräfte	0,47 €

2. Fahrzeugeinsatz Euro/Min.

2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF)	2,44 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF/HLF)	2,41 €
2.3	Hubrettungsfahrzeug / Drehleiter (DLK)	5,79 €
2.4	Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	2,89 €
2.5	Gerätewagen Logistik (GW-L)	1,96 €
2.6	Rüstwagen (RW)	3,57 €
2.7	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF/TSFW)	2,01 €
2.8	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	1,36 €
2.9	Kommandowagen (KdoW)	0,50 €
2.10	Mannschafttransportwagen (MTW)	0,74 €
2.11	Rettungstransportboot (RTB)	0,37 €
2.12	Ölsprerrenanhängen	0,68 €
2.13	Ölseparator	0,40 €

3. Brandsicherheitswachen/Brandwachen

Die Kosten richten sich nach den Fahrzeugeinsätzen (gemäß Ziffer 2) und dem tatsächlich eingesetztem Personal (gemäß Ziffer 1).

4. Kostenersatz für Brandverhütungsschauen gem. §§ 33 und 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG

Pauschale für Vor- und Nachbereitung/Verwaltungsaufwand inkl. Vw-kostenpauschale 1,20 €/ Minute.

5. Fehllarm einer Brandmeldeanlage gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 8 BbgBKG

Bei Fehllarm werden Personalkosten gemäß Ziffer 1 und Fahrzeugkosten gemäß Ziffer 2 in Rechnung gestellt.

6. Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Löschpulver, Einwegölsperren, Reinigungskosten (Ölsperren, Behälter), Ölbindemittel und andere zum einmaligen Gebrauch bestimmte Materialien werden zum Selbstkostenpreis zzgl. 10 % (Verwaltungskostenpauschale) berechnet.